



LEBENSILFHE
SINDELFINGEN

VEREINSSATZUNG



SATZUNG DER LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG SINDELFINGEN E.V.

INHALT

§ 1	NAME UND SITZ	S. 4
§ 2	AUFGABE UND ZWECK	S. 4
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	S. 6
§ 4	MITTEL	S. 7
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	S. 7
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	S. 8
§ 7	ORGANE DES VEREINS	S. 8
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	S. 9
§ 9	VORSTAND	S. 10
§ 10	VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSARBEIT	S. 13
§ 11	RECHNUNGSPRÜFUNG	S. 13
§ 12	GESCHÄFTSSTELLE	S. 13
§ 13	GESCHÄFTSJAHR	S. 14
§ 14	AUFLÖSUNG	S. 14

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Sindelfingen e.V.“ In der nachfolgenden Satzung wird er kurz „der Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen.
3. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbands Baden-Württemberg für Menschen mit Behinderung e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

§ 2 AUFGABE UND ZWECK

1. Der Verein ist Selbsthilfeorganisation, Solidargemeinschaft und Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörige, gesetzliche Betreuer, Fachleute, Förderer und Freunde. Sie orientiert sich an den Grundsätzen der Menschenwürde das Lebensrecht zu sichern, sowie die selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion durch Solidarität zu verwirklichen. Maßgebend für das Handeln des Vereins ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Ziffer 1 und 2 Abgabenordnung und die Förderung der Hilfe für Behinderte im Rahmen der Durchführung und Begleitung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Familien bedeuten.
3. Die Satzungspunkte werden verwirklicht insbesondere durch: Angebote zur Betreuung und Beratung bzw. zur Freizeitgestaltung und Bildung von bzw. für Menschen mit Behinderung. Ferner durch die finanzielle Unterstützung behinderter Menschen im Sinne von § 53 Nr. 2 AO, z.B. für Urlaubsfahrten usw.
4. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Belangen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eintreten.
5. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
6. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen und deren Eltern und Freunde anzuregen und sie zu beraten.
7. Der Verein setzt sich für die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen am gemeinsamen Leben in der Gesellschaft in allen Bereichen ein.

8. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITTEL

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. Kostenersatz für Leistungen
5. sonstige Zuwendungen

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen.
3. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Sie endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, wirksam.
2. durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den, binnen drei Wochen nach Zustellung, Einspruch an die Mitglieder-versammlung möglich ist.
3. durch den Tod
4. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit Ende des Kalenderjahres. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf eine Auseinandersetzung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für die:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorgelegt werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung ist nicht möglich.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder dazu gewählt werden, davon sollte mindestens ein Mitglied aus dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung sein.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf höchstens 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung zusätzliche Personen in seine Sitzungen einladen.
7. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung des Vorstandes muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies wünscht.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse berufen.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts-ordnung geben. Diese regelt die Aufgaben des Vorstands und die Organisation der Vorstandsarbeit.
12. Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Mitglieder-versammlung, Satzungsänderungen zu beschließen, die lediglich redaktioneller Natur sind oder vom Registergericht oder den Finanzbehörden gewünscht werden. In diesem Falle hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen jedem Mitglied ein Exemplar der endgültigen Fassung der Satzung auszuhändigen.

§ 10 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSARBEIT

1. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter nach Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die vor der Mitgliederversammlung gewählten Kassen-prüfer zu erfolgen. Der Prüfbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 12 GESCHÄFTSSTELLE

Zu Durchführung der Aufgaben hat der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 3 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen auf den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. oder, sofern dieser aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. übertragen, welche es im Sinne des § 2 dieser Satzung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde am 17.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 22.05.2018 unter der NR. VR 240483 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



LEBENSILFE
SINDELFINGEN

Theodor-Heuss-Str. 80
71067 Sindelfingen

Telefon: 07031/684142 o. 684144
Fax: 07031/684143

www.lebenshilfe-sindelfingen.de